

Merkblatt -

Was ist im Todesfall bei Gericht zu veranlassen?

Muss ich schnell zum Nachlassgericht?

Ja, aber nur in folgenden Fällen:

1. Nach deutschem Recht muss man das Erbe nicht aktiv annehmen. Automatisch erhält der Erbe alles, was der Verstorbene hinterlassen hat (Vermögen, Schulden, Rechte, Pflichten usw.). Sie vermuten oder Sie wissen, dass Sie (aufgrund Testaments oder gesetzlicher Erbfolge) Erbe geworden sind und wollen dieses Erbe nicht annehmen? Dann können Sie das Erbe „ausschlagen“. Dabei müssen Sie beachten: Die **Ausschlagung** des Erbes kann nur binnen **sechs Wochen** ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht erfolgen.
2. Es gibt ein privatschriftliches **Testament des Verstorbenen**, das Sie selbst im Besitz haben oder auffinden. Das Testament kann sich auch in einem verschlossenen Umschlag befinden, der mit „Testament“ beschriftet ist. Dann bitte das Testament bzw. den verschlossenen Umschlag **nicht öffnen, sondern zeitnah (im Originalzustand, ungeöffnet) beim Nachlassgericht abliefern**. Das Testament wird anschließend vom Nachlassgericht „eröffnet“. Und wichtig: Es besteht eine gesetzliche Ablieferungspflicht.

Hinweis: Notariell beurkundete Testamente sind in der Regel registriert/hinterlegt und müssen deshalb nicht abgeliefert werden. Im Zweifel melden Sie sich beim zuständigen Nachlassgericht.

Wohin Sie gehen müssen? – siehe Hinweise weiter unten.

Wozu benötige ich das Nachlassgericht?

Das Nachlassgericht eröffnet von sich aus Testamente, sobald sie dort vorliegen (bei anderen Gerichten/bei Notaren verwahrte Testamente werden dem Nachlassgericht zugesandt), und es informiert hierüber die Beteiligten, sobald deren Kontaktdaten bekannt sind. Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, erhalten Sie nicht automatisch Post vom Nachlassgericht. Das Nachlassgericht stellt auf Antrag Erbnachweise aus und nimmt Ausschlagungserklärungen u.ä. entgegen.

Das sollten Sie wissen:

1. Das Nachlassgericht in Baden-Württemberg ermittelt nicht automatisch die Erben.
2. Was zum Nachlass gehört, müssen Sie selbst ermitteln. Auch eine Rechtsberatung erhalten Sie nur bei Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte, Notare etc.).

Benötige ich einen Erbnachweis?

Das ist pauschal nicht zu beantworten. Es hängt davon ab, was der Verstorbene hinterlassen hat und was nun zu regeln ist. Dies ist im Einzelfall von Ihnen mit den Banken, Steuerbehörden, mit dem Grundbuchamt, etc. zu klären. Gibt es eine (General)Vollmacht des Erblassers mit Wirkung über den Tod hinaus? Dann kann diese bereits hilfreich und ausreichend sein. Reicht diese nicht, benötigen Sie einen sog. „Erbnachweis“.

Erbnachweise sind:

- eine notariell beurkundete Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) zusammen mit dem sog. Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts. Diese Art des Erbnachweises wird ohne Ihr Zutun automatisch an die Beteiligten verschickt, sobald die Beteiligten und deren Anschriften bekannt sind,
- ein Erbschein (oder ein europäisches Nachlasszeugnis). Diesen müssen Sie – falls nötig – beantragen. Ein Erbschein verursacht Ihnen Kosten und Arbeit. Prüfen Sie daher (im Austausch mit den o.g. Institutionen) unbedingt, ob Sie diesen tatsächlich benötigen!

Empfehlung: Sammeln Sie evtl. benötigte Unterlagen für das Erbscheinsverfahren und vereinbaren Sie dann einen Termin beim Nachlassgericht oder bei einem Notar Ihrer Wahl.

Welche Unterlagen kann ich sammeln?

Nachfolgende Dokumente (möglichst im Original oder in beglaubigter Form) könnten für das Nachlassgericht wichtig sein. Wenn Sie diese in den Unterlagen des Verstorbenen finden, legen Sie sie vorsorglich gesammelt beiseite und notieren sich hilfreiche Kontaktdaten.

Namen und Anschriften möglicher Miterben oder sonstiger Beteiligten (Bitte alle notieren!)	<input type="checkbox"/>
Sterbeurkunde des Verstorbenen	<input type="checkbox"/>
evtl. Heiratsurkunde des Verstorbenen, wenn verwitwet: Sterbeurkunde des Partners; wenn geschieden: Scheidungsurteil	<input type="checkbox"/>
Geburtsurkunde(n) von Kindern des Verstorbenen	<input type="checkbox"/>
Sterbeurkunde von Miterben, z.B. von schon verstorbenen Kindern	<input type="checkbox"/>

Welche Dokumente in Ihrem konkreten Einzelfall tatsächlich vom Nachlassgericht benötigt werden, wird Ihnen mitgeteilt, wenn z.B. ein Erbscheinsantrag gestellt wird.

Wo muss ich hin – wer ist zuständig?

Maßgeblich zur Bestimmung des zuständigen Nachlassgerichts ist der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen. Das ist in der Regel der letzte Wohnsitz. Bei diesem Amtsgericht wird das Nachlassverfahren betrieben.

Den Ortsnamen geben Sie am besten über das „Orts- und Gerichtsverzeichnis“ im Justizportal ein: <https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche> (bei „Angelegenheit“ eingeben: Nachlasssachen). Das zuständige Amtsgericht mit Nachlassabteilung wird dann benannt.

Vergessen Sie nicht, sich nach den Öffnungszeiten des Nachlassgerichts auf der Homepage des Amtsgerichts zu erkundigen. Weitere hilfreiche Informationen und u.U. auch Formulare finden Sie in der Regel ebenfalls auf der Homepage des zuständigen Nachlassgerichts (auffindbar über gängige Internetsuchmaschinen unter dem Suchbegriff „Nachlassgericht...“).

Ausschlagungserklärungen können Sie alternativ auch am Nachlassgericht Ihres Wohnsitzes abgeben oder bei einem Notar Ihrer Wahl.

Erbscheinsanträge können alternativ auch durch einen Notar Ihrer Wahl beurkundet werden (<https://www.notar.de>)